

An den Landrat

---

Glarus, 13. Februar 2018

## **Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Derzeit bestehen auf Stufe Landrat zur Organisation der kantonalen Schulen und zur Steuerung des Angebots an Bildungsgängen drei Erlasse. Im Bereich der Berufsbildung sind dies die Berufsbildungsverordnung und die Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot). Auf gleicher Stufe steht die Kantonsschulordnung. Alle drei Erlasse enthalten Regelungselemente zu Angebot und Steuerung wie auch zu Struktur und Aufsicht der kantonalen Schulen. Aus dem Projekt „Optimierung kantonalen Bildungsbereich“ hat sich ergeben, dass in all diesen Teilbereichen Anpassungen nötig sind. Damit drängt sich eine Neuordnung der beiden Verordnungen und der Kantonsschulordnung auf.

Die einzelnen Regelwerke sind unterschiedlich alt und aus der jeweiligen Situation heraus entstanden. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr vollständig plausibel, wie der Landrat je nach Schultyp verschiedene Gegenstände in unterschiedlicher Dichte geregelt hat. Zur Optimierung, Vereinfachung und Klärung des ganzen Bereichs ist eine Aufteilung der Regelungen für Angebot und Steuerung einerseits und für Struktur und Aufsicht andererseits über alle kantonalen Schulen hinweg besser geeignet. Damit sind die bisherigen drei Verordnungen für die einzelnen Schultypen durch zwei neue zu ersetzen, welche sich nicht mehr bezüglich des Schultyps, sondern bezüglich des Regelungsgebietes unterscheiden.

Nachdem die landrätliche Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 28. Juni 2017 (GS IV B/51/2/1) auf den 1. September 2017 in Kraft getreten ist, gilt es, die Bestimmungen zu Struktur und Aufsicht der kantonalen Schulen in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Die neue Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV) setzt alle nötigen Leitplanken und ersetzt damit weitgehend die bisherigen strukturellen und schulorganisatorischen Bestimmungen der einzelnen Schulen.

### **2. Übergeordnete Vorgaben**

Gemäss Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) erlässt der Landrat Bestimmungen über die Grundzüge des Glarner Berufsbildungswesens – insbesondere zur Zuordnung von Aufgaben, der Aufsicht und der Trägerschaft von kantonalen Schulen. Nach Artikel 32 Absatz 2 des Bildungsgesetzes (BiG) steht die Kantonsschule unter der Aufsicht des Kantonsschulrates und wird von der Schulleitung geführt.

Auch bei dieser Schule regelt der Landrat die Grundzüge der Organisation und der Aufsicht. Aus dieser Kompetenz zur Regelung der Grundzüge durch den Landrat ergibt sich, dass dem Regierungsrat die weitere Regelung obliegt.

### **3. Neues Regelungskonzept**

#### **3.1. Grundprinzip**

Die Struktur der Schulen wird im Bereich der Allgemeinbildung wie auch im Berufsbildungsbereich grundsätzlich gleich gestaltet. Sie unterscheidet sich dort, wo es gute Gründe dafür gibt. Die Kompetenzen im Finanz- und Personalführungsbereich, also das eigentliche Management, werden in die hierarchische Linie Regierungsrat–Departement–Schulleitung gelegt. Die Aufsichtsgremien konzentrieren sich auf den Erlass von Regelungen innerhalb der jeweiligen Schule, sorgen für die Qualitätssicherung, stellen die Vernetzung mit abgebenden und abnehmenden Stufen, Wirtschaft, Lehrbetrieben usw. sicher und wirken bei der konzeptionellen Ausrichtung der Schulen mit. Die Gremien sollen diesen Anforderungen entsprechend zusammengesetzt sein.

#### **3.2. Strukturen und Hierarchien (Organigramm)**

Jede Schule hat ein eigenes Aufsichtsgremium: Die Kantonsschule verfügt bereits von Gesetzes wegen über den Kantonsschulrat (KSR). Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS, früher „Pflegeschule“) und auch die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule (GIBGL) zusammen mit dem Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot (Glarner Brückenangebote, GBA) verfügen weiterhin über je eine Aufsichtskommission (AK). KSR und AK sind weder vorgesetzt noch untergeordnet, sondern stehen für sich. Sie werden vom Regierungsrat gewählt. Das Personal wird in der hierarchischen Linie Regierungsrat–Departementvorsteher–Schulleitung geführt.

#### **3.3. Grundsätzliche Rollen und Kompetenzen**

Die Aufsichtsgremien sind fachlich zusammengesetzt, überwachen, regeln und verbinden die Schulen mit der Aussenwelt. Die politische Aufsicht fällt gemäss Artikel 79 und 80 des Bildungsgesetzes (BiG) den bestehenden, politischen Instanzen zu, also Departement, Regierungsrat und Landrat. Operative Tätigkeiten inkl. Entscheide im Einzelfall werden im Grundsatz von Lehrpersonen, Konventen, Schulleitung, Departement und zum Teil auch vom Regierungsrat wahrgenommen. Rechtsetzungsbefugnisse stehen Landrat, Regierungsrat, Aufsichtsgremien und teilweise auch der Schulleitung zu.

#### **3.4. Einzelne Prozesse**

##### **3.4.1. Personalführung**

*Entscheide:*

- Personalentscheide erfolgen alle über die hierarchische Linie Schulleitung–Departement–Regierungsrat.

*Normierungen:*

- Falls mit direkten finanziellen Konsequenzen oder für alle Schulen gleich, erfolgen Normierungen durch den Regierungsrat.
- Schulisch bedingte Ergänzungen des Personalrechts erfolgen durch die Schulleitung mit Unterstützung durch die Aufsichtsgremien je Schule; falls eine Regelung für alle Schultypen allgemeingültig oder als besonders wichtig erscheint, erfolgen sie durch das Departement (z. B. über den spezifischen Berufsauftrag für die kantonalen Lehrpersonen).

### 3.4.2. *Rechtsstellung Lernende/Studierende (Aufnahme, Verbleib und Abschluss der Bildungsgänge sowie Disziplinarwesen)*

#### *Entscheide:*

- Entscheide, welche die Rechtsstellung von Lernenden oder Studierenden betreffen, erfolgen im Grundsatz durch Lehrpersonen, Prüfungskonvent und Schulleitung, in gewissen Fällen durch besondere Prüfungsgremien oder ausnahmsweise durch die Aufsichtsinstanz (z. B. disziplinarisch bedingter, endgültiger Schulausschluss).

#### *Normierungen:*

- Normierungen erfolgen durch das zuständige Aufsichtsgremium oder von einem schulübergreifend zuständigen Gremium (z. B. Berufsbildungskommission). Wichtige Grundzüge können auch vom Regierungsrat geregelt werden.

### 3.4.3. *Schulplanung und Budget*

Der Regierungsrat legt nach Artikel 3 der neuen Berufsbildungsverordnung die Bildungsgänge an den Schulen fest. Ebenfalls ist er nach Artikel 96 BiG für den Erlass der Lehrpläne zuständig. Diese Festlegungen bestimmen das Angebot der Schulen im Grundsatz. Der Budgetprozess unterliegt den allgemeinen Regeln der Kantonsverwaltung. Die Schulplanung und die Vorbereitung des Budgets sind in erster Linie Aufgabe der Schulleitung, welche ihr Aufsichtsgremium miteinbeziehen können. Die Schulplanung bildet auch einen Teil der Departements- und Abteilungsplanung (DAP) und steht damit in einer Wechselwirkung mit der weiteren, übergeordneten Planung.

### 3.4.4. *Qualitätssicherung und konzeptionelle Ausrichtung*

Die konzeptionelle Ausrichtung ist Aufgabe der Schulleitung, welche diesbezüglich im Dialog mit dem Aufsichtsgremium steht. Je nach Tragweite und Auswirkung der Planung ist über die Linie Aufsichtsgremium–Departement–Regierungsrat–Landrat eine Rückversicherung einzuholen. Die Schulleitung sorgt unter Beachtung der übergeordneten Vorgaben für die Mitarbeiterbeurteilung für die Qualität auf Stufe Lehrperson und Unterricht. Das Aufsichtsgremium achtet auf die Schule als Institution. Es sorgt mit seiner Verbindung zur Arbeitswelt und den weiterführenden Bildungsinstitutionen für eine Aussensicht und leistet damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der ganzen Schule.

### 3.4.5. *Wahl und Zusammensetzung von Aufsichtsgremien und Subgremien*

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder sowie das Präsidium der Aufsichtsgremien. Subgremien werden von den Aufsichtsgremien gewählt oder bilden sich aus delegierten Vertretungen bzw. es ergibt sich die Mitgliedschaft von Amtes wegen (z. B. Berufsbildungskommission, Notenkonvent).

### 3.4.6. *Rechtsmittel*

Es gilt der Norminstanzenzug:

- Entscheide von Schulleitung/Prüfungsgremien können via Departement bis ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- Entscheide des Departements oder der Aufsichtsgremien (soweit diese überhaupt entscheiden können) werden im Beschwerdefall vom Regierungsrat und in der Folge vom Verwaltungsgericht überprüft.

## 4. Rollenumschreibungen im Detail

### 4.1. Aufsichtsgremien

#### 4.1.1. Übereinstimmende Elemente bei allen Aufsichtsgremien

Alle Aufsichtsgremien üben eine fachliche Aufsicht über die ihnen zugeordnete Schule aus. Diese Aufsichtsfunktion ergänzt die politische Aufsicht, welche vom Gesetz bereits vorgegeben ist (Departement, Regierungsrat und Landrat). Sie erlassen alle schulbetriebsspezifischen Regelungen, soweit dafür nicht von Rechts wegen eine andere Instanz zuständig ist. Sie verbinden die Schule mit der Aussenwelt und dabei insbesondere mit den Abnehmern der Absolventinnen und Absolventen. Neben ihrer allgemeinen Aufsichtsaufgabe können sie insbesondere wie folgt auf die Schule einwirken:

- Umfassende Rechtsetzungskompetenz auf Schulebene (Zugang, Promotion, Abschluss, Disziplin, Schulordnung und auch Normen zu Qualitätssicherung);
- Wahl von Subgremien mit entsprechender Zuteilung von Aufgaben;
- eventuell Genehmigung von Ausführungserlassen der Schulleitung;
- Recht zur Stellungnahme / Antragsrechte bei der Wahl der Schulleitung;
- Vernehmlassungen bei übergeordneten Rechtssetzungsverfahren;
- Recht auf Berichterstattung durch Schulleitung zu spezifischen Themen;
- Recht zur Anhörung im Planungs- und Budgetierungsverfahren.

#### Was ändert sich?

- Klärung zwischen fachlicher und politischer Aufsicht.
- Regelungskompetenzen werden einheitlich und weitgehend vom Regierungsrat auf die Aufsichtsgremien verschoben.
- Geklärte Grenzziehung zwischen exekutiver und operativer Leitung (Schulleitung–Departement–Regierungsrat) sowie legislativer und strategischer Wirkung (Aufsichtsgremium–Regierungsrat–Landrat).
- Die Anstellung erfolgt auch für fest angestellte Lehrpersonen nicht mehr durch das Aufsichtsgremium, sondern liegt in allen Fällen in der Zuständigkeit von Schulleitung und Departement.
- Die Entscheide gegenüber den Lernenden/Studierenden (Zugang, Verbleib und Abschluss Bildungsgang; Disziplin) werden im Grundsatz von der Schulleitung gefällt.

#### 4.1.2. Spezifisches für den Kantonsschulrat

Der Kantonsschulrat kann einen Prüfungsausschuss bilden, der für das Abschlussprüfungsverfahren zuständig ist (Matura, Fachmatura und Fachmittelschulabschluss). Der Kantonsschulrat erhält damit neu einen erweiterten Gestaltungsspielraum. Der Ausschuss kann sich neben einer Vertretung der Schulleitung aus weiteren Mitgliedern des Kantonsschulrates und aus Fachexpertinnen und Fachexperten zusammensetzen. Dieser überwacht das Prüfungsverfahren und wirkt bei der Beurteilung mit. Für diesen Ausschuss ist jedoch keine operative Entscheidungskompetenz vorgesehen.

#### Was ändert sich?

- Auch der Maturitätsprüfungsentscheid fällt neu in die Kompetenz der Schulleitung und wird nicht mehr von einer speziellen Kommission getroffen.
- Mit einer weitgehenden Rechtsetzungskompetenz übernimmt der Kantonsschulrat eine höhere Verantwortung für die Schule.
- Der Prüfungsausschuss ist näher beim Kantonsschulrat als die bisherige Maturitätsprüfungskommission, verstärkt diesen mit seiner Fachkompetenz und kann sich auf die fachliche Aufsicht konzentrieren.

#### *4.1.3. Berufsbildungskommission*

Die Berufsbildungskommission übernimmt weiterhin gewisse Normierungs-Aufgaben der Aufsichtsgremien der Berufsfachschulen, wo einheitliche, übergreifende Regelungen notwendig sind. Das Gremium ist bereits bisher ein Zusammenzug von Delegierten der Aufsichtsgremien der GIBGL, des BZGS sowie der Kaufmännischen Berufsfachschule (KBS) und setzt in dieser Funktion bereits jetzt die Normen in Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung.

#### *4.1.4. Ergänzungen für das Aufsichtsgremium des BZGS*

Auf der Ebene Regierungsrat wird zu entscheiden sein, welche Kompetenzen weiterhin dem Aufsichtsgremium in Zusammenhang mit der Rolle des BZGS als Lehrbetrieb zustehen sollen.

### **4.2. Landrat**

Die Kompetenz zur Regelung der Grundzüge der Organisation und der Aufsicht liegt gemäss dem Bildungsgesetz und dem kantonalen Berufsbildungsgesetz beim Landrat. Das bedeutet eine Konzentration auf die wesentlichen Elemente und eine Abkehr vom bisherigen Prinzip, dass der Landrat teilweise bis ins Detail die Organisation und die Aufgaben verschiedener Instanzen regelte (vgl. Kantonsschulordnung aus dem Jahr 1996). Die neue landrätliche Schulorganisationsverordnung regelt damit ausschliesslich die Grundzüge: Dazu gehört, dass jede Schule über eine Schulleitung und ein Aufsichtsgremium verfügt (für die Kantonsschule ist diese bereits im BiG festgeschrieben). Ebenso sind die Rollen und die wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsgremien und der Schulleitung, die Regelung von Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnissen sowie die Kompetenzordnung bei Wahlen oder Anstellungen von Schulleitung oder der Aufsichtsgremien zu regeln.

#### *Was ändert?*

- Klassengrösse, Lektionsdauer, Lehrpersonenpensum auf Sekundarstufe II bei kantonalen Schulen gehören nicht zu den Grundzügen von Organisation und Aufsicht gemäss Artikel 32 Absatz 2 BiG und sind daher neu von Regierungsrat zu regeln.
- Schulinterne Organisationsdetails gehört nicht zu den Grundsätzen und werden daher auf tieferer Stufe geregelt.

### **4.3. Regierungsrat**

Die Detailorganisation der Schulen regelt der Regierungsrat, soweit eine einheitliche Regelung für alle kantonalen Schulen überhaupt nötig ist. Dieser Grundsatz leitet sich direkt aus dem Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) ab. Weitere Details können vom zuständigen Aufsichtsgremium oder von der Schulleitung der jeweiligen Schule festgelegt werden. Weiter legt der Regierungsrat das Angebot der Schulen gemäss Artikel 3 der Berufsbildungsverordnung fest, wählt die Schulleitung sowie die Mitglieder aller Aufsichtsgremien.

Es liegt nahe, neu auch die Sportschule miteinzubeziehen. Gestützt auf Artikel 22a Absatz 4 BiG liegt es direkt in der Kompetenz des Regierungsrates, Struktur und Organisation der Sportschule und insbesondere Betrieb und Aufsicht zu regeln. Eine landrätliche Regelungskompetenz bezüglich Grundzüge, wie sie für alle anderen kantonalen Schulen besteht, hat das Bildungsgesetz mit Artikel 22a Absatz 2 ausdrücklich nicht vorgesehen. Es ist vorgesehen, das Zusammenwirken der beiden bisher unabhängigen Institutionen dem Prinzip „Schule in der Schule“ folgen zu lassen. Die Schulleitung der Sportschule soll neu ein Teil der Kantonsschulleitung werden. Der KSR wird damit auch Aufsichtsinstanz über die Sportschule. Ein Sportbeirat soll als Fachgremium (und teilweise als Nachfolger des bisherigen Schulrates) das Scharnier zum Sport und seinen Verbänden bilden.

Was ändert?

- Wahl der Mitglieder des Kantonsschulrates gleich wie schon bisher bei den Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat.
- Festlegung von Klassengrösse, Lektionsdauer, Lehrpersonenpensum auf Sekundarstufe II bei kantonalen Schulen durch Regierungsrat statt Landrat.

#### **4.4. Schulleitung**

Hauptaufgabe der Schulleitung ist die Planung und Organisation des gesamten Schulbetriebs (Art. 82 Abs. 2 BiG). Es obliegt ihr weiter die direkte Führung des Personals. Der Rektor oder die Rektorin ist auch den weiteren Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt. Die Schulleitung wird wie bisher vom Regierungsrat gewählt. Sie fällt Entscheide im Einzelfall gegenüber den Lernenden oder Studierenden. Sie übernimmt als vorgesetzte Instanz bei Personalentscheiden eine massgebliche Rolle und stellt gegenüber dem Departement Antrag.

Was ändert?

- Entscheide im Qualifikations- oder Prüfungsverfahren werden neu auch bei der Kantonschule von der Schulleitung gefällt (evtl. unter Mitwirkung von Konventen, Konferenzen oder von besonderen Gremien).
- Die Schulleitung wirkt direkter auf Personalentscheide ein, welche in Zusammenarbeit mit dem Departement und ohne Mitwirkung des Aufsichtsgremiums zustande kommen.

#### **4.5. Departement Bildung und Kultur**

Die politische Aufsicht richtet sich gemäss Artikel 80 BiG. Das Departement wirkt in den Aufsichtsgremien mit und stellt dazu jeweils mindestens ein Mitglied.

Was ändert?

- Anstellung der unbefristeten Lehrpersonen durch Departement auf Antrag der Schulleitung anstelle der bisherigen Aufsichtsinstanzen.
- Departementsvorsteher(in) muss nicht unbedingt dem Aufsichtsgremium vorstehen.

#### **4.6. Berufsbildungskommission**

Die Kommission amtiert wie bisher im Wesentlichen als Prüfungskommission und erfüllt weitere Aufgaben, die ihr der Regierungsrat zuweist. Dieser regelt auf dem Verordnungsweg auch die Zusammensetzung der Kommission.

### **5. Übersicht über die Verschiebung von Kompetenzen**

<i>Kompetenz</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Wahl der Aufsichtsgremien	Regierungsrat oder Landrat	Regierungsrat
Führung des Lehrpersonals	Schulleitung und Aufsichtsgremium	Schulleitung und Departementsvorsteher
Ergänzendes Dienstrecht	tw. Landrat, tw. Reg.rat	Regierungsrat
Regelungen von Aufnahme, Promotion und Abschluss eines Bildungsgangs	tw. Regierungsrat, tw. Aufsichtsgremien / Berufsbildungskommission	Aufsichtsgremien und Berufsbildungskommission
Prüfungsentscheide	tw. Prüfungskommission, meist Schulleitung	Schulleitung
Regelungen Klassengrösse, Lektionsdauer, Pensum usw.	tw. Landrat, tw. Regierungsrat	Regierungsrat und Aufsichtsgremien
Instanzenzug bei Rechtsmitteln	Schulleitung–Aufsichtsgremium–Regierungsrat–Verwaltungsgericht	Schulleitung–Departement–Verwaltungsgericht (üblicher Norminstanzenzug)

## **6. Die Regelungen zu Struktur und Aufsicht der kantonalen Schulen**

### **6.1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Verordnung ersetzt weitgehend die Kantonsschulordnung und die Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot. Sie beschränkt sich jedoch auf das Festlegen von Grundsätzen zu den Aufgaben der Aufsichtsgremien und Schulleitungen an jeder Schule, regelt die Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse und legt die Kompetenzordnung für Wahlen oder Anstellungen fest. Über den allfälligen Anpassungsbedarf bei der Organisation und der Aufsicht über die Sportschule wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Dies fällt gemäss Artikel 22a Absatz 4 BiG in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

#### *Artikel 1; Gegenstand*

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus den Bestimmungen des BiG und des EG BBG.

#### *Artikel 2; Schulleitung*

Mit dieser Bestimmung wird das Prinzip der geleiteten Schule, wie es in Artikel 82 BiG für die von den Gemeinden geführten Volksschulen statuiert wird, auch für die kantonalen Schulen vorgegeben.

#### *Artikel 3; Aufgaben*

Die Schulleitung nimmt die übliche Rolle der operativen Führung der Schule ein. Bezüglich der Funktion als vorgesetzte Instanz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt neu im Grundsatz das kantonale Personalrecht, welches als unterste Anstellungsinstanz das Departement vorsieht. Die bisherige Regelung, dass bei kantonalen Schulen das Aufsichtsgremium über unbefristete Anstellungen zu befinden hat, wird damit aufgehoben. Da in der Praxis recht kurzfristig und zum Teil auch für sehr kleine Pensen Lehrpersonen befristet anzustellen sind, ist jedoch weiterhin vorgesehen, dass befristete Anstellungen – wie bisher – in der Kompetenz der Schulleitung verbleiben. Über eine Überführung in eine unbefristete Anstellung wird ebenfalls die Departementsleitung zu befinden haben.

#### *Artikel 4; Wahlbehörde*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen, bewährten Regelung. Der Regierungsrat ist wie beim obersten Kader der Kantonsverwaltung für die Wahl zuständig. Er bestimmt neben der hauptverantwortlichen Person mit der Wahl allfälliger weiterer Mitglieder der Schulleitung auch über die Grösse der Schulleitung insgesamt.

#### *Artikel 5; Aufsichtsgremien*

Absatz 1 ist eine Wiederholung des vom Bildungsgesetz bereits festgelegten Grundsatzes, wonach die Kantonsschule vom Kantonsschulrat beaufsichtigt wird. Er dient damit lediglich als Hinweis. Mit Absatz 2 wird für die beiden anderen Schulen (GIBGL und BZGS) in gleicher Art je ein Aufsichtsgremium statuiert.

#### *Artikel 6; Wahl und Zusammensetzung*

Der Regierungsrat als Wahlbehörde bestimmt gleichzeitig auch das Präsidium der Aufsichtsgremien. Die weitere Konstituierung erfolgt durch die Gremien selbst. Wie bisher werden die Schulleitung wie auch eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausstandsregeln von Artikel 77 Absatz 2 BiG sind analog anwendbar.

### *Artikel 7; Fachliche Aufsicht*

Die fachliche Aufsicht bezieht sich auf das Wirken der Schule als Institution. Die Aufsicht über die Qualität des Unterrichts der einzelnen Lehrpersonen fällt hingegen in die Kompetenz der Schulleitung.

### *Artikel 8; Regelungskompetenzen*

Die bisher teilweise zwischen Regierungsrat und den Aufsichtsgremien aufgeteilte Regelungskompetenz wird neu im Grundsatz einheitlich bei den Aufsichtsinstanzen angesiedelt. Falls sich dies als notwendig erweisen würde, könnte der Regierungsrat ergänzend übergeordnete Bestimmungen mit Wirkung über die einzelne Schule hinaus erlassen. Damit wird einerseits das Prinzip verwirklicht, dass Regelungen möglichst nahe bei den Schulen zu treffen sind. Schulübergreifend gültige, identische Normen müssen hingegen nicht zwischen den Schulen abgesprochen werden, sondern können direkt von einer übergeordneten Stelle erlassen werden. Beispiel für eine solche Aufteilung ist das Reglement über die Zulassung zur Berufsmaturitätsschule, welches von der Berufsbildungskommission erlassen wird, da mehr als eine Schule, nicht aber die Kantonsschule davon betroffen ist.

### *Artikel 9; Qualitätssorge*

Bereits durch ihre Zusammensetzung können die Aufsichtsgremien wertvolle Steuerungsimpulse für die Entwicklung und Ausrichtung der Schulen geben. Die Verbindung der Schulen mit den Bildungsinstitutionen auf tertiärer Stufe und der Arbeitswelt stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsgremien dar. Über den Transfer des Wissens über Anforderungen, Chancen und Lücken der Schulabsolventen im Rahmen der Weiterausbildung und im Berufsleben kann die Qualität der Schulen kontinuierlich gesichert und auch erhöht werden.

### *Artikel 10; Berichterstattung*

Den Aufsichtsgremien stehen keine Budgetkompetenzen oder direkte Weisungsbefugnisse zu. Sie können aber neben der Gestaltung von Abläufen an der Schule durch die Normierung von Prozessen die Schulleitung auch zur Berichterstattung anhalten. Mit diesem Instrument können die Kommissionen ihrer Aufsichtsaufgabe Nachdruck verleihen.

### *Artikel 11; Ausschüsse oder Subgremien*

Ob und in welcher Zusammensetzung weitere Gremien nötig sind, darüber können die Aufsichtsgremien im Rahmen ihrer Regelungskompetenz für die schulinternen Prozesse befinden.

### *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

Der Regierungsrat wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu befinden haben und diesen mit der regierungsrätlichen Verordnung abstimmen. Die bestehenden, bisherigen Regelungen, welche neu in die Normierungskompetenz der zukünftigen Aufsichtsgremien fallen, werden so lange in Kraft bleiben, bis sie durch allfällige neue Erlasse angepasst oder ersetzt worden sind.

### *Anpassungsbedarf in anderen Erlassen*

Artikel 7 der Berufsbildungsverordnung vom 28. Juni 2017 (IV B/51/2/1) ist der neuen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Regierungsrat und Landrat anzupassen. Organisatorische Details sind Sache des Regierungsrates, weshalb diese Bestimmung stark gekürzt werden kann. Die Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot) vom 13. Januar 2010 (IV B/50/1), die Schulordnung der Kantonsschule vom 26. Juni 1996 (IV B/4/2) sowie die Verordnung über die Berufsbildung vom 20. Juni 2007 (IV B/51/2) können aufgehoben werden. Der Regierungsrat wird auch über den Zeitpunkt der Anpassung bzw. der Aufhebung befinden.

## **6.2. Regelungsbedarf auf Stufe Regierungsrat**

Als Folge der Verabschiedung der Schulorganisationsverordnung durch den Landrat wird der Regierungsrat die Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung (Vollzugsverordnung Berufsbildung) anzupassen und auf gleicher Stufe Regelungen für die Kantonsschule zu treffen haben. Ausserdem sind die nicht mehr von Landrat festzulegenden Elemente wie Lektionsdauer, Klassengrösse, Altersentlastung usw. zu regeln. Es ist vorgesehen, in einem einzigen regierungsrätlichen Erlass für alle Schulen die nötigen Regelungen zusammenzunehmen sowie den Bereich von Angebot und Steuerung hinzuzunehmen. Damit ist voraussichtlich eine vollständig neue Verordnung zu erlassen, mit welcher der Regelungsbedarf auf Stufe Regierungsrat für den gesamten Bereich der kantonalen Angebote (inkl. der Sportschule) zusammengefasst werden kann. Diese Arbeit kann aufgenommen werden, nachdem die landrätliche Verordnung verabschiedet ist.

## **6.3. Regelungsbedarf auf Stufe Aufsichtsgremium / Berufsbildungskommission**

Die Reglemente über Aufnahme, Promotion und Abschluss der Bildungsgänge sowie über interne Schulorganisation und Hausordnung werden in Zukunft von den Aufsichtsgremien erlassen. Was schulübergreifend für die ganze Berufsbildung Gültigkeit haben muss, nicht aber für die Kantonsschule gelten soll, kann von der Berufsbildungskommission geregelt werden (z. B. allgemeine Regelungen zu Lehrabschlussprüfungen).

## **7. Einbezug der Gremien, Schulleitungen und Lehrpersonen / Vernehmlassung**

Die Stossrichtung der Vorlage wurde bereits im März 2016 im Rahmen eines grösseren Diskussionsforums mit Vertretern der Schulgremien, Lehrpersonen, Wirtschaftsverbänden und Parteien positiv aufgenommen. In den weiteren Entwicklungsprozess wurden nebst einer externen Fachperson auch die bestehenden Aufsichtsgremien, die Schulleitungen und Vertretungen der Lehrpersonen einbezogen.

Zu einer Forumsveranstaltung im März 2017 waren sämtliche Mitglieder der bestehenden Gremien, Schulleitungsmitglieder sowie die Lehrervertreter der Schulen eingeladen. Verschiedene Hinweise flossen darauf in ein Normkonzept ein, welches zwischen August und Oktober 2017 in den Sitzungen der Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen, im Kantonsschulrat und in der Berufsbildungskommission einer konferenziellen Vernehmlassung unterzogen wurde. Das Normkonzept stiess dabei auf ein gutes Echo und allgemeine Zustimmung. Neben wertvollen Hinweisen gab es bezüglich einiger Aspekte teilweise sich widersprechende Ansichten. Insbesondere herrschten unterschiedliche Ansichten darüber, wie die Kompetenzabgrenzung zwischen Schulleitung und Aufsichtsgremium zu verlaufen hat. Auch wurde die wünschbare Positionierung der Aufsichtsgremien im Spannungsfeld zwischen politischer und fachlicher Aufsicht zum Teil kontrovers diskutiert. Die Entflechtung von operativen und normativen Aufgaben, die Gewährleistung der Vernetzung mit der Aussenwelt durch die schulspezifischen Aufsichtsgremien, die Stärkung der Gremien durch die erweiterte Regelungskompetenz sowie die Wahl der Gremien durch den Regierungsrat waren jedoch unbestritten.

## **8. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf und der Verordnungsänderung zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- SBE